

21. Oktober 1970: Information des Komitees für Staatssicherheit für das ZK der KPdSU über die Bewertung des Moskauer Vertrages durch das Auswärtige Amt der BRD*

Streng geheim

Unter einem der Wortlaut eines Dokuments des Auswärtigen Amtes der BRD übermittelt, der eine Bewertung des Vertrags zwischen der UdSSR und der BRD enthält. Das Dokument wurde diplomatischen Vertretern der BRD im Ausland zugesandt, denen vorgeschlagen wurde, „auf Basis dieses Dokuments die Presseorgane im Land ihrer Akkreditierung zu informieren“.

Dem Außenministerium der UdSSR zur Kenntnis gebracht.

Anlage: 6 Seiten.

Der stellv. Vorsitzende des Komitees für Staatssicherheit beim Ministerrat der UdSSR

Čebrikov¹

Streng geheim

Betreff: Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der UdSSR vom 12. August 1970

I

Nach zwölf-tägigen Verhandlungen wurde am 7. August 1970 der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken paraphiert; am 12. August 1970 wurde der Vertrag von Bundeskanzler Willy Brandt und vom Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR, A. Kosygin, sowie von den Außenministern der BRD und der UdSSR unterzeichnet. Die dem vorausgegangenen Verhandlungen wurden in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Kabinetts des Bundesministers vom 23. Juli 1970 geführt.

II

1. Als Grundlage des Vertrags wurden Formulierungen verwendet, die von Staatssekretär Bahr und Außenminister Gromyko in Moskau erarbeitet wurden. Im Laufe der darauf folgenden Verhandlungen, die vom Bundesaußenminister geführt wurden, erfuhr diese Grundlage eine Verbesserung und Ausweitung durch substantielle Präzisierungen und Abänderungen.

a) Die Präambel wurde in ihren Hauptpunkten unseren Vorschlägen entsprechend formuliert. Sie enthält den Verweis auf Ziele und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen als Grundlage der internationalen Zusammenarbeit (dazu zählt gemäß Artikel 1 der Charta der Vereinten Nationen auch das Selbstbestimmungsrecht der Völker). Der Verweis in der Präambel auf die Einigung, die am 13. September 1955 als Folge der Korrespondenz zwischen Bundeskanzler Adenauer und dem Vorsitzenden des Ministerrats, Bulganin, erzielt wurde, unterstreicht die Kontinuität der deutsch-sowjetischen Beziehungen. Abschließend wird in der Präambel der Wunsch, die bilateralen Beziehungen und die Zusammenarbeit zu verbessern und zu erweitern, zum Ausdruck gebracht.

* RGANI, F. 5, op. 62, d. 568, S. 110–116. – Briefkopf: „UdSSR, Komitee für Staatssicherheit beim Ministerrat der UdSSR, 21. Oktober 1970, Nr. 2857-g, Moskau.“ Eingangsstempel: „ZK der KPdSU, 34549, 22. Oktober 1970, obliegt der Rückgabe an die Allgemeine Abteilung des ZK der KPdSU, hs.: 25-s/7.“ Stempel: „Informationsmaterial. In der Abteilung des ZK der KPdSU zur Kenntnis genommen, Sektorenleiter, 24. Dezember 1970, Martynov. [Unterschrift unleserlich].“ Hs. vermerkt: „[25]-s/7. Information auf der Rückseite. Ins Archiv, [Unterschrift unleserlich].“

¹ Hs. unterzeichnet.

b) Die operativen Artikel (Artikel 1 betreffend gemeinsame Aufgaben zur Friedenssicherung; Artikel 2 – im Wesentlichen über den Gewaltverzicht; Artikel 3 – über die Grenzen; Artikel 4 – über die fortdauernde Gültigkeit der zuvor von beiden Seiten abgeschlossenen Verträge und Abkommen) berücksichtigen, dass die Bundesregierung bereit ist, auf Basis der Anerkennung des territorialen Status quo den Modus Vivendi in vertraglicher Form festzuschreiben, der ungeachtet des fehlenden Friedensvertrags den Völkern² beider Staaten ausreichende Möglichkeiten für eine konstruktive Zusammenarbeit gewährleisten würde.

Man kam überein, dass die Vertragsparteien ihre Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln lösen und in ihren gegenseitigen Beziehungen gemäß Artikel 2 der UN-Charta auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt verzichten werden. An der Bereitschaft der UdSSR, die Beziehungen mit uns auf der Basis des Artikel 2 der UN-Charta aufzubauen, besteht kein Zweifel.

In Artikel 3 des Vertrags wird die Bereitschaft beider Seiten betont, den territorialen Status quo zu achten. Sein Inhalt ist begrenzt auf den Gewaltverzicht und bedeutet keine völkerrechtliche Anerkennung der Grenzen. Die Hauptprämisse dieses Artikels zeugt in aller Deutlichkeit davon, dass eine Erklärung über die Grenzen unbedingt aus der Perspektive des Gewaltverzichts gesehen werden muss; somit kann diese Erklärung nur als Äußerung über die Unantastbarkeit der Grenzen qualifiziert werden.

Artikel 4 des Vertrags garantiert die weitere Gültigkeit früher abgeschlossener Verträge (Deutschlandvertrag) und Abkommen. Dieser Artikel erstreckt sich auch auf die Korrespondenz vom 13. September 1955, der aus völkerrechtlicher Sicht eine „Vereinbarung“ darstellt.

III

1. Die Einheit Deutschlands, die Bedingungen für den Abschluss eines Friedensvertrags, die Rechte der vier Mächte

Der Vertrag – im Besonderen Artikel 3 – beschneidet nicht die Rechte der Deutschen, selbst durch eine freiwillige Willenserklärung die Frage über ihre Zukunft und ihre staatliche Existenz zu lösen. Unsere Delegation hob mit aller Nachdrücklichkeit hervor, dass das politische Ziel der Bundesrepublik Deutschland, am Aufbau eines Friedenssystems in Europa mitzuwirken, das dem deutschen Volk seine Einheit durch freie Selbstbestimmung zurückgibt, nicht in Widerspruch zum Vertrag steht. Die sowjetische Seite bekräftigte unzweideutig die Zulässigkeit einer friedlichen und einvernehmlichen Änderung der Grenzen oder ihrer Aufhebung. Die sowjetische Seite hat auch die Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, den Brief der Bundesrepublik mit der Erklärung, dass der Vertrag dem obengenannten politischen Ziel der BRD nicht widerspricht, anzunehmen.

2. Berlin

Während der Verhandlungen stellte Bundesaußenminister Scheel namens der Bundesregierung klar, dass ein Fortschritt im Entspannungsprozess in Europa untrennbar mit einer zufriedenstellenden Regelung der Berlin-Frage verbunden sei. Deshalb könne der Vertrag nur dann in Kraft treten, wenn eine solche Regelung erzielt werde. Die Bundesregierung hofft, dass als Resultat der Viermächteverhandlungen über Berlin die engen Verbindungen zwischen Berlin (West) und der BRD sowie der Zugang aus der BRD nach Berlin (West) garantiert werden. Der Bundesminister teilte der sowjetischen Seite mit, dass die Bundesregierung natürlich von der Viermächteverantwortung über Berlin ausgehe, bezüglich Westberlins aber auch eigene vitale Interessen habe.

Die Delegation kehrte mit der festen Überzeugung aus Moskau zurück, dass sich der deutsch-sowjetische Vertrag günstig auf die Lösung der Berlin-Frage auswirken werde.

3. Europäische Integration

² So im russischen Original.

Die Position der sowjetischen Regierung betreffend die europäische Integration hängt einerseits mit der Frage der Unverletzlichkeit der Grenzen in Europa zusammen (was jedoch eine einvernehmliche Änderung und Aufhebung der Grenzen nicht ausschließt), andererseits ist sie verbunden mit Artikel 4 des Vertrags, in dem über die weitere Gültigkeit der zuvor von beiden Seiten abgeschlossenen bi- und multilateralen Verträgen und Abkommen die Rede ist. Folglich betrifft der Vertrag nicht die europäische Integration. Während der Verhandlungen bestätigte die sowjetische Seite nachdrücklich die völkerrechtliche Möglichkeit einer einvernehmlichen Änderung oder Aufhebung der Grenzen.

4. Bilaterale Fragen

Im Zuge der Verhandlungen wurde das gemeinsame Interesse an einer Ausweitung der Zusammenarbeit bekundet, insbesondere im wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und kulturellen Bereich.

IV

Allgemeine Bewertung

Der Deutsch-Sowjetische Vertrag muss ausgehend von der prinzipiellen Ausrichtung der Politik der Bundesregierung betrachtet werden:

- Das Hauptziel der Politik der Bundesregierung besteht in der Wahrung und Sicherung des Friedens.

- Das Recht der Deutschen auf Selbstbestimmung, wie es auch in der UN-Charta festgeschrieben ist, kann [ihnen] von niemandem verwehrt werden; wir unsererseits können von diesem Recht nicht abrücken.

- Die Bundesrepublik Deutschland schloss sich dem westlichen Verteidigungsbündnis freiwillig an; ihrer Einschätzung nach stellt die Zugehörigkeit zu Verteidigungsbündnissen kein Hindernis für die friedliche Zusammenarbeit zwischen Ost und West dar.

- In Westeuropa entwickelt sich eine Form der friedlichen Zusammenarbeit und Integration zwischen den Völkern, wie sie die europäische Geschichte noch nicht gekannt hat. Wir werden uns an diese Form halten, irgendwann soll sie Teil eines Friedenssystems in Europa werden, das wir für den gesamten europäischen Kontinent anstreben. Sie führt zu einem wirtschaftlichen Fortschritt in Westeuropa, der zur Aktivierung der Beziehungen mit der Sowjetunion beitragen kann.

- Die Begriffe Entspannung und Frieden sind untrennbar miteinander verbunden. Solange die Berlin-Frage nicht zufriedenstellend geregelt ist, kann keine Entspannung erreicht werden. Dem Erreichen dieses Ziels sollen der Moskauer Vertrag und auch unsere entsprechenden Verträge mit den anderen osteuropäischen Staaten dienen. Wir können keine Verhandlungen über Berlin führen, die Berlin-Frage kann aber aus dem Bereich der vertraglichen Regelung von Problemen, die mit der Entspannung zusammenhängen, nicht ausgeklammert werden.

Die Regelung der Beziehungen mit Osteuropa ist ein historisch unausweichlicher Prozess. Ausgehend von unseren nationalen Interessen wollen wir eine Regelung der Beziehungen zu unseren Nachbarn. Ausgehend von den Interessen unseres Bündnisses und der Europäischen Gemeinschaft wollen wir unseren Beitrag zur Politik der Entspannung und der Friedenssicherung leisten, dem angesichts unserer geographischen Lage und unserer historischen Vergangenheit besondere Bedeutung zukommt. Es erwies sich als richtig, dass man die Regelung von Moskau ausgehend beginnen soll. Die Regelung der Beziehungen mit Moskau kann die Verhandlungen mit den anderen osteuropäischen Verbündeten der UdSSR erleichtern.

Der Deutsch-Sowjetische Vertrag bedeutet keine Schwächung unserer Beziehungen mit dem Westen. Im Gegenteil, die Politik gegenüber der Sowjetunion, deren Grundlage der Vertrag ist, kann nur erfolgreich sein, wenn die Einheit des westlichen Bündnisses gewahrt bleibt. Seine Schwächung würde im Osten nur Zweifel an unserer Verlässlichkeit wecken und dem Gleichgewicht schaden, das für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem Osten notwendig ist. Die Bundesregierung hofft, dass der Vertrag als Basis für die weitere Entwicklung dienen wird. Dazu

ist es notwendig, den Dialog mit der Sowjetunion fortzuführen, so wie wir dies auch mit anderen Ländern tun.

F. d. R.: Der stellv. Leiter der Ersten Hauptabteilung des Komitees für Staatssicherheit beim Ministerrat der UdSSR

S. Kondrašev³

³ Hs. unterzeichnet.